



Neues Landeskirchengesetz: Auswirkungen auf die Pfarerschaft

Für die Pfarerschaft ändert sich die dienstrechtliche Stellung mit dem neuen Landeskirchengesetz nicht grundlegend. Administrativ werden einige Dinge neu organisiert. Dazu einige Erklärungen.

Die Arbeitsverhältnisse der reformierten Pfarrpersonen gehen per 1. Januar 2020 mit dem neuen Landeskirchengesetz integral an die Landeskirche über, die neu die Verantwortung als Arbeitgeberin übernimmt. Dabei braucht es keine Kündigungen und Neuanstellungen. Die einzelnen Dienstverhältnisse werden also weitergeführt. Die neuen dienstrechtlichen Regelungen der Landeskirche orientieren sich nach dem bisherigen kantonalen Personalgesetz. Es sind dies das Personalreglement der Pfarerschaft, die Personalverordnung Pfarerschaft, die Verordnung über Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer, das Reglement über die Rekurskommission und das Datenschutzreglement. Die Kirchgemeinden bleiben bei den Pfarrpersonen die Anstellungsbehörden, das heisst, sie wählen ihre Pfarrleute selbst und sprechen unter Mitwirkung der Landeskirche als Arbeitgeberin auch allfällige Entlassungen aus. Eine Ausnahme sind diejenigen Pfarrpersonen, die nicht einer Kirchgemeinde zugeordnet sind. Dies betrifft beispielsweise Regionalpfarrpersonen, die von der Landeskirche angestellt werden, oder auch Pfarrerinnen und Pfarrer im Strafvollzug oder in Listenspitälern, die von kantonalen Behörden, bzw. der jeweiligen Institution angestellt werden.

Gleiche Pensionskasse, gleiche Leistungen

Alle Pfarrpersonen bleiben bei der Bernischen Pensionskasse mit unveränderter Leistung versichert. Die individuellen Konti werden also wie bisher weitergeführt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben mit der Bernischen Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen. Dieser bewirkt, dass sich bei den Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeiträgen sowie bei den Leistungen nichts verändert.

Auch die Guthaben in den Langzeitkonti werden unverändert übernommen. Besonderheiten gelten für Zeitgutschriften, welche Kirchgemeinden geleistet haben: Diese sollten noch bis 31. Dezember 2021 bezogen werden.

Zurzeit arbeiten die gesamtkirchlichen Dienste an den Vorbereitungen für die Lohnzahlungen ab Januar 2020. Die Vorbereitungen beinhalten unter anderem die Übernahme der elektronischen Daten und die Durchführung von Testläufen mit der Software. Damit alle Daten korrekt erfasst sind, werden den Pfarrpersonen im Dezember die persönlichen Stammdatenblätter zugestellt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind gebeten, diese möglichst rasch zu prüfen, allenfalls zu berichtigen, und an die gesamtkirchlichen Dienste zurückzusenden.

Im Internet sind zudem verschiedene rechtliche Grundlagen bereitgestellt wie beispielsweise das Personalreglement oder die Personalverordnung für die Pfarerschaft.

[Link zu den Reglementen, die ab 1. Januar 2020 in Kraft treten](#)